

(No. 998.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 4ten April 1826., betreffend die Regulirung des Schuldenwesens der ehemals Westphälischen Departements der Elbe, Saale und des Harzes.

Zur definitiven Regulirung des Schuldenwesens der vormaligen Westphälischen Departements der Elbe, der Saale und des Harzes, ermächtigte Ich die Immediat-Kommission für die abgesonderte Rest-Verwaltung, auf den Bericht vom 16ten v. M., hierdurch: alle diejenigen, welche an die benannten Departements und an die, während der Fremdherrschaft bestandenen Departemental-Fonds dieser Landesantheile Ansprüche zu haben vermeinen, aufzufordern, ihre Ansprüche, sie mögen bei irgend einer Behörde bereits angemeldet seyn, oder nicht, binnen einer durch die öffentlichen, zu einer hinlänglichen Publizität geeigneten, Blätter bekannt zu machenden Frist von vier Monaten, bei dem Ober-Präsidio der Provinz Sachsen zu dem Zwecke anzumelden, um Kenntniß von der Natur und Beschaffenheit dieser Forderungen zu erhalten, und demnächst zu bestimmen, wie solche nach Maaßgabe der zu ihrer Befriedigung vorhandenen Fonds zu behandeln seyn werden, unter der Verwarnung, daß alle innerhalb der bestimmten Frist nicht angemeldeten Ansprüche, ohne Weiteres für präkludirt und ungültig erachtet werden würden. In sofern die Ansprüche selbst zwar angemeldet, aber nicht mit den erforderlichen Beweisstücken belegt werden, hat das Ober-Präsidium eine, nach den jedesmaligen Umständen abzumessende, Frist zu bestimmen, binnen welcher die Justifikation nachträglich erfolgen muß.

Nach Ablauf dieser Frist ist mit der Präklusion zu verfahren.

Die Prüfung und Feststellung der angemeldeten Ansprüche, nach den von dem Staatsministerio in dem Berichte vom 31sten August v. J. in Antrag gebrachten und von Mir bereits genehmigten Grundsätzen, geschieht durch das Ober-Präsidium der Provinz Sachsen in derselben Art und in denselben Formen, wie dies früherhin rücksichtlich der Verwaltungs-Ansprüche an das vormalige Königreich Westphalen aus der Zeit bis 1sten November 1813. durch die Liquidations-Kommission zu Magdeburg geschehen ist, wobei Ich zugleich bestimme: daß über die von dem Ober-Präsidio zur Anerkennung nicht geeignet befundenen Ansprüche auf die Reklamation der Liquidanten in letzter Instanz, durch die hiesige schiedsrichterliche Kommission in gleicher Art entschieden werde, wie dies bei dem französischen, dem westphälischen, dem bergischen und warschauischen Liquidations-Verfahren verordnet ist.

Berlin, den 4ten April 1826.

Friedrich Wilhelm.

An die Immediat-Kommission für die abgesonderte Rest-Verwaltung.